



2.6.3 Mitwirken in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung

Staatliches Wächteramt
zur Sicherstellung des Kindeswohls

„Verantwortungsgemeinschaft“

Jugendamt

- Anrufung des Familiengerichts (wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht geklärt oder abgewendet werden kann)
- Mitwirkung durch Einbringen sozialpädagogischer Expertise
- Gewährleistungsverantwortung für Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- §§ 8a und 50 SGB VIII
- FamFG

Familiengericht

- Gestaltung und Steuerung des familiengerichtlichen Prozesses
- Anhörung und Beteiligung zentraler Akteur*innen
- (regelhafte) Bestellung eines Verfahrensbeistandes für Kinder
- Entscheidung(en) zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- §§ 1666 und 1666a BGB
- FamFG (z. B. § 162)

Zusammenarbeit mit und Beteiligung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen

(bei Bedarf) Hinzuziehen weiterer Personen und Institutionen (z. B. Gutachter*innen)